

# RS OGH 1988/4/12 4Ob7/88, 2Ob108/07g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.04.1988

## Norm

UrhG §81

UrhG §87a

## Rechtssatz

Ist erwiesen, daß die AKM über die Rechte an nahezu dem gesamten Weltrepertoire verfügt, und steht fest, daß der beklagte Veranstalter ohne Bewilligung moderne Tanzmusik und Unterhaltungsmusik aufgeführt hat, dann folgt daraus mit der im Rahmen des Anscheinsbeweises geforderten hohen Wahrscheinlichkeit, daß der Veranstalter in Rechte der AKM eingegriffen hat. Dem Veranstalter steht es selbstverständlich frei, durch Aufzeigen der ernstzunehmenden Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufes - etwa der Aufführung ausschließlich ungeschützter Musik - den Beweis des ersten Anscheins zu entkräften. "AKM - Vermutung".

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 7/88

Entscheidungstext OGH 12.04.1988 4 Ob 7/88

Veröff: SZ 61/83 = JBI 1988,727 = ÖBI 1988,165 = RZ 1988/56 S 256 = GRURInt 1989,153 = RdW 1988,353 = MR 1988,90

- 2 Ob 108/07g

Entscheidungstext OGH 29.11.2007 2 Ob 108/07g

Vgl; Veröff: SZ 2007/190

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0077248

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)